

Sitzungsvorlage Nr. 0133/2013

Beratungsfolge	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	20.06.2013	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 51 - Fachbereich Jugend und Familie	Berichtersteller/-in: Herr Norbert Wiemer
---	---

Beratungsgegenstand:

Anpassung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die der Sitzungsvorlage beigefügten Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), die zum 01.08.2013 in Kraft treten.
2. Bei Großtagespflegestellen kann ergänzend zu den Vergütungsregelungen nach Ziffer V. der Richtlinien ein monatlicher Zuschuss von 436 € gezahlt werden, um die Bereitstellung der Räume zu sichern.

Rechtsgrundlage:

§§ 23, 24 SGB VIII

Sachdarstellung:

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz und dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz ergaben sich im Jahr 2005 eine Vielzahl von Veränderungen im Bereich der Kindertagespflege. Insbesondere die gleichrangigen Bildungs- und Förderaufträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben seinerzeit die Rahmenbedingungen verändert. So wurde seinerzeit bereits mit den Jugendämtern im Kreis Borken eine Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege entwickelt und vom Jugendhilfeausschuss verabschiedet; sie trat **zum 01.04.2006** in Kraft.

Der quantitative und insbesondere qualitative Ausbau der Kindertagespflege wurde durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zum 01.08.2008 und das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) im Dezember 2008 näher konkretisiert. Durch das KiFöG erfolgte eine Erweiterung der Geldleistungen um die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung an die Tagespflegeperson. Darüber hinaus wurden die Geldleistungen aus der Tagespflege einkommensteuerpflichtig. Vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen erfolgte im Jahr 2008 eine – wiederum mit allen Jugendämtern im Kreis abgestimmte - Überarbeitung der Richtlinien. Am 15.12.2008 beschloss der Jugendhilfeausschuss die Neufassung der Richtlinien mit Wirkung **zum 01.01.2009**. Die geltenden Richtlinien sind auf der Homepage des Kreises Borken veröffentlicht und über den folgenden Link abrufbar: <http://www.kreis-borken.de/kreisverwaltung/jugend-und-familie/kindertagespflege/unterlagen-formulare.html>.

Zum 01.08.2013 ergibt sich mit dem Rechtsanspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem ersten Lebensjahr gemäß § 24 SGB VIII eine neue Rechtslage, die eine Weiterentwicklung der Richtlinien erfordert. In quantitativer Hinsicht ist zwischenzeitlich ein Ausbau der Betreuungskapazitäten erfolgt, so dass zum 01.08.2013 eine Betreuungsquote von 35,2 % der Kinder unter drei Jahren erreicht werden konnte. In Kindertagespflege werden 374 Plätze bereitgehalten, das entspricht einer Quote von fast 10 % der unterdreijährigen Kinder in Tagespflege (s. JHA vom 12.03.2013; TOP 1). In eben diesem Umfang sichert das Angebot an Plätzen in Kindertagespflege somit die Umsetzung des Rechtsanspruchs.

Um in erforderlichem Umfang auch in Zukunft Plätze in Kindertagespflege anbieten zu können, sind neben einer Erhöhung der Stundensätze der Tagespflegepersonen andere strukturelle Verbesserungen angezeigt. Dies vor folgendem Hintergrund: Derzeit stellen wir immer häufiger fest, dass aktive Tagesmütter und –väter nach einer Familienphase eine möglichst vollzeitige Berufstätigkeit anstreben. Die Tätigkeit als Tagespflegeperson vermittelte diesen Personen regelmäßig kein ausreichendes Familieneinkommen. Die gute Konjunkturlage und die Situation am Arbeitsmarkt ermöglichen aktuell einen Wechsel in andere, besser bezahlte berufliche Tätigkeiten. Durch das Ausscheiden dieser Kindertagespflegepersonen sinkt nicht nur das Angebot an Plätzen, vielmehr steigt häufig auch noch die Nachfrage nach Plätzen, da diese Personen selbst das Angebot Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Auch die im April 2013 über Radio WMMV durchgeführte Informations- und Werbekampagne zur Kindertagespflege brachte nicht den erhofften Effekt.

Neben dem insbesondere in der medialen Öffentlichkeit beobachteten quantitativen U3-Ausbau ist deshalb die qualitative Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung der unterdreijährigen Kinder unser besonderes Anliegen. Die Erfahrungen der letzten Jahre in der täglichen Arbeit zur Beratung und Vermittlung in Kindertagespflege wurden von den Fachberatungsstellen des Kreis- und des Stadtjugendamtes Borken sowie des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) Ahaus-Vreden in mehreren Workshops im vergangenen Jahr ausgewertet. Vorschläge aus der Praxis sind so in die Weiterentwicklung der Richtlinien eingeflossen. Ebenso waren zwischenzeitliche gesetzliche Änderungen zu berücksichtigen.

Die Neufassung der Richtlinien beinhaltet in qualitativer Hinsicht deshalb folgende Aspekte:

- Die Vergütung der Tagespflegepersonen ist grundsätzlich an eine Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum im Umfang von 160 Stunden gebunden. Eine geringere Qualifikation kann vorübergehend akzeptiert werden, wenn die weitere fachliche Qualifizierung alsbald berufsbegleitend erfolgt; dies bedingt dann allerdings auch eine geringere Vergütung.

Aktuell sind 231 Tagespflegepersonen aktiv, davon 228 Frauen und 3 Männer (Stand: 31.12.2012), davon verfügen 120 Personen (das sind 52 %) über das Zertifikat nach dem DJI-Curriculum (Abschluss der Vertiefungsphase) bzw. sind Fachkräfte mit einer zusätzlichen Grundqualifizierung. Diese erhalten somit die höchste Vergütungsstufe. Weitere 99 Personen (43%) haben die Grundqualifizierung/Einführungsphase abgeschlossen. In 12 besonders gelagerten Fällen (5%) wurde Kindertagespflege nach entsprechender Eignungsfeststellung der Tagespflegeperson bewilligt, ohne dass die Grundqualifizierung abgeschlossen war.

Die Kosten der Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum (Einführungs- sowie Vertiefungsphase) werden auch nach den bisherigen Richtlinien vom Jugendamt erstattet/getragen. Ebenso werden die Kosten der anschließenden fachlichen Weiterbildung vom Jugendamt anteilig getragen. Dies soll auch zukünftig gelten.

- Viele Tagespflegepersonen nutzen bereits heute unsere Angebote zur fachlichen Weiterbildung. Es gibt ein jährliches Weiterbildungsheft, in dem die Angebote übersichtlich dargestellt werden.

Um das Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege weiter attraktiv gestalten zu können und die Rahmenbedingungen für die in diesem Bereich tätigen Personen kreisweit weiterzuentwickeln, wurde die Überarbeitung der Richtlinien zwischen den Jugendämtern im Kreis Borken abgestimmt. Die Richtlinien sollen für alle fünf Jugendämter zeitgleich zum 01.08.2013 in Kraft treten. Der Entwurf der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist als **Anlage 1** der Sitzungsvorlage beigefügt.

Die wesentlichen Aspekte der neuen Richtlinien sind:

- **Anpassung der Stundensätze**

Die Vergütung für vollqualifizierte Tagespflegepersonen soll um 50 Cent pro Kind pro Stunde erhöht werden. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der künftigen Vergütungssätze ist als **Anlage 2** beigefügt.

- **Weitere strukturelle Anpassungen**

- Kindertagespflegepersonen, die mittels Pauschale vergütet werden, erhalten heute bereits die vereinbarte Vergütung auch im Krankheitsfall des Kindes bzw. der Kindertagespflegeperson bzw. in Urlaubszeiten. Künftig soll dies auch für Kindertagespflegepersonen gelten, die über sog. Stundenzettel vergütet werden. Sie erhalten dann am Jahresende eine Einmalzahlung, die einer Vergütung von 5 Wochen des durchschnittlichen Betreuungsumfangs der letzten 12 Monate entspricht.
- Eine gute Eingewöhnung des Kindes in das Tagespflegeverhältnis ist wichtig. Das Kind und die Tagespflegeperson müssen sich kennenlernen. Das Kind muss sich in die neue Situation eingewöhnen können. Bisher wurde die Vergütung erst gezahlt, sobald nach Abschluss der Eingewöhnungszeit entschieden war, dass die Betreuung wie angedacht erfolgen kann. Künftig wird diese in der Regel 4-wöchige Phase der Tagespflegeperson vergütet.
- Die erforderlichen Zeiten für Gespräche der Tagespflegeperson mit den Eltern zum Verlauf der Betreuung usw. waren bisher schon mit der Pauschale vergütet. Bei der Vergütung über Stundenzettel konnten Elterngespräche nach Abstimmung mit der Fachberatung in sachgerechtem Umfang zusätzlich abgerechnet werden. Dies wird nunmehr in der Richtlinie ausdrücklich klargestellt.
- In den vergangenen Jahren haben sich die regionalen Treffen der Tagespflegepersonen, die in den einzelnen Sozialräumen in der Regel monatlich unter Begleitung der Fachberatungsstellen des Fachbereichs Jugend und Familie bzw. des SkF stattfinden, als Elemente der Fortbildung und des fachlichen Austausches etabliert. Die Teilnahme soll deshalb angemessen vergütet werden.

– **Finanzierungsregelungen zu Großtagespflegestellen**

Als Kreisjugendamt sind wir mit mehreren Tagespflegepersonen bzw. Jugendhilfeträgern in Gesprächen, in Zukunft auch in unserem Jugendamtsbezirk Großtagespflegestellen einzurichten. Großtagespflegestellen sind nach § 22 SGB VIII und § 4 KiBiz dadurch gekennzeichnet, dass sich bis zu drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen, um bis zu 9 Kinder zu betreuen. Regelmäßig geschieht dies dann in eigens zu diesem Zweck angemieteten Räumen.

So haben sich 3 Tagesmütter in Vreden-Lünten zusammengeschlossen, haben eine Wohnung für die Großtagespflegestelle angemietet und werden in Kürze das „Krümelnest“ beziehen.

Für die Tagespflegepersonen/Träger ist eine Großtagespflegestelle wirtschaftlich nur realisierbar, wenn wir als öffentlicher Jugendhilfeträger angemessene Kosten für die Bereitstellung der Räume/eine angemessene Miete übernehmen. Eine solche Kostenübernahme erscheint vor dem Hintergrund sachgerecht, dass auch durch solche Großtagespflegestellen der Betreuungsanspruch ab dem 01.08.2013 gesichert werden kann.

Von daher schlagen wir eine Kostenübernahme vor, die sich an den Mietzuschuss-Regelungen der Durchführungsverordnung zum KiBiz (DVO KiBiz) orientiert. Danach kann im Kindergartenjahr 2013/14 ein Preis von 7,86 €/m² Kaltmiete für pauschal 185 m² für eine Betreuungsgruppe der Gruppenform II (10 Kinder im Alter von 0-3 Jahren) refinanziert werden. Umgerechnet auf 9 Kinder wären das 166,5 m² x 7,86 €/m² = ca. 1.308 €. Als Jugendamt tragen wir ca. 33 % der Aufwendungen in Kindertageseinrichtungen (s. Geschäftsstatistik 2012). Entsprechend erscheint eine Kostenübernahme von 436 € pro Monat sachgerecht.

Mit diesen Vorschlägen setzen wir die Anregungen zu einer besseren Vergütung der Kindertagespflegepersonen im Kreis Borken um, wie sie im Projekt "Modelle einer leistungsgerechten Vergütung in der Kindertagespflege" vom Bundesverband Kindertagespflege mit Förderung des Bundesfamilienministeriums im Herbst 2012 in einer Studie formuliert worden sind (s. Link: http://www.bvktg.de/index.php?article_id=88).

Die in der Studie enthaltene Anregung, den Tagespflegepersonen eine höhere Vergütung für die Betreuung in Randzeiten zu zahlen, konnte im Zuge dieser Weiterentwicklung der Richtlinien noch nicht umgesetzt werden. Zwischen den Jugendämtern gibt es (noch) keinen Konsens, wie Randzeiten zu definieren sind. Wir schlagen deshalb vor, zunächst die im September/Oktober im Kreisjugendamtsbezirk vorgesehene Elternbefragung zur Randzeitenbetreuung auszuwerten. Zudem sollte die Weiterentwicklung der Richtlinien zum 01.08.2013 durch die fehlende Absprache zu diesem Punkt nicht hinausgezögert werden. Eine künftige Evaluation der neuen Richtlinien soll den Punkt „Vergütung der ergänzenden Betreuung durch Kindertagespflege in Randzeiten“ beinhalten, so dass auf einer klareren Beurteilungsgrundlage, in welchen Fällen und in welchem Umfang eine Randzeitenbetreuung von Kindern erforderlich ist, eine Entscheidung getroffen werden kann.

Zusammenfassend ist demnach festzustellen:

Mit den vorgelegten Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege können die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Kindertagespflege im Kreis der qualitativen und quantitativen Entwicklung in den vergangenen Jahren angepasst werden.

Mit der Erhöhung des Stundensatzes ist vor allem ein Signal der Wertschätzung und Anerkennung ihrer Leistungen und ihres Engagements an die Kindertagespflegepersonen verbunden. Wir hoffen, so das Interesse an der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufrecht zu erhalten.

Die strukturellen und finanziellen Veränderungen können dazu beitragen, das Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege für neue Personen interessanter zu machen und in den nächsten Jahren einen weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau voranzutreiben.

Entscheidungsalternative(n):

Ja Nein

Wenn ja, welche ?

Die bisherigen Richtlinien bleiben unverändert. Dies würde bedeuten, innerhalb der Kindertagesbetreuung die Kindertagespflege von der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung abzukoppeln.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Erhöhung der Stundensätze und die Verbesserung der Leistungen werden mit ca. 150.000 € jährlich veranschlagt.

Für **2013** ist folglich für 5 Monate von einem im Vergleich zur Budgetplanung um 63.000 € höheren Aufwand auszugehen. Im Produkt 02.02.01 sind für 2013 insgesamt Aufwendungen in Höhe 1,75 Mio. € für die Förderung von Kindern in Tagespflege veranschlagt.

Für **2014ff** sind entsprechende Haushaltsmittel einzuplanen.

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf Richtlinien Tagespflege 2013

Anlage 2 - Vergleich der Stundensätze